

# **AMTSBLATT**

## **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2002

Oderberg, 29. Juli

Nr. 2/2002

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Seite 1	Hauptsatzung für die Gemeinde Hohensaaten vom 12.06.2002
Seite 4	Anlage zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hohensaaten vom 12.06.2002
Seite 5	Hauptsatzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 11.06.2002
Seite 7	Anlage zur Hauptsatzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 11.06.2002
Seite 9	Hauptsatzung für die Gemeinde Parsteinsee vom 12.06.2002
Seite 11	Anlage zur Hauptsatzung für die Gemeinde Parsteinsee vom 12.06.2002

### **Amtlicher Teil**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

#### **Hauptsatzung für die Gemeinde Hohensaaten**

**Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs.2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ( GO ) vom 10.Oktober.2001 ( GVBl.I, S. 154 ), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung von Hohensaaten in ihrer Sitzung am 16.05.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

#### **§ 1**

#### **Name der Gemeinde ( § 11 GO )**

Die Gemeinde führt den Namen „ Gemeinde Hohensaaten“.  
Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 GO.

#### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge ( § 12 GO )**

Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.

#### **§ 3**

#### **Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen ( § 16 GO )**

(1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten , Einsicht zu nehmen.

---

#### **Impressum:**

#### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

**Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg**

Telefon: 033369 709 0, Fax: 033369 70948, E- Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr, mit einer Auflage von 2000 Exemplaren und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden , bis zum Tage der Sitzung , im Gebäude der Amtsverwaltung Berliner Str. 89,in Oderberg wahrnehmen.

#### § 4

#### Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung ( § 35 GO )

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs.2 Ziff. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte .
- b) die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt.
- c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt.

#### § 5

#### Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 63 GO zuständig und trifft alle Entscheidungen, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors regeln die Richtlinien, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.

#### § 6

#### Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ( § 36 und § 37 GO )

- (1) Beabsichtigt ein/ eine Gemeindevertreter /in, sein / ihr Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und sollten in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zugeleitet werden.
- (2) Kann ein/e Gemeindevertreter/ in die ihm/ ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzende der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist sie / er an der Teilnahme von Sitzungen verhindert, hat sie / er sich bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder beim Amtsdirektor unverzüglich zu entschuldigen.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

#### § 7

#### Gemeindevertretung ( §§ 42, 44 GO )

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 10 Abs.4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
  - a) Personal-und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Persönliche Angelegenheiten der Einwohner
  - c) Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen
  - d) Grundstücksangelegenheiten
  - e) Vergabe von Aufträgen, Verträgen, Darlehen und Bürgschaften
  - f) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 28 GO
  - g) Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

#### § 8

#### Ausschüsse ( §§ 50, 51 GO )

- (1) Die Gemeindevertretung kann neben dem Hauptausschuss weitere Ausschüsse bilden. Sie kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

#### § 9

#### Hauptausschuss ( §§ 55, 56 GO )

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und dem Bürgermeister.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In den Angelegenheiten des § 44 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Der Hauptausschuss ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, innerhalb der Wertgrenzen von 7.501,00 € bis 49.999,00 €
- b) den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL, innerhalb der Wertgrenzen von 7.501,00 € bis 49.999,00 €
- c) den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB, innerhalb der Wertgrenzen von 25.001,00 € bis 49.999,00 €
- d) die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Geschäften, innerhalb der Wertgrenzen von 5.001,00 € bis 49.999,00 €

## § 10

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, werden vom Amtsdirektor mit ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlauts abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und in welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerische Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, in Oderberg zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden im "Amtsblatt für das Amt Oderberg", Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, bekannt gemacht.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, erfolgen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

- a) Mühlenstraße/ Ecke Schulstraße
- b) Am Gebäude des Grundstücks Siedlung 34 a

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Abweichend von Satz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in den in diesem Absatz vorgeschriebenen Bekanntmachungskästen, 5 volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

## § 11

### Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 04.02.1999 tritt außer Kraft.

Hohensaaten, 12.06.2002

Oderberg, 12.06.2002

gez. Holger Lehmann  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung von Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.05.2002 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 12.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender Amtsdirektor

**Anlage**

zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hohensaaten vom 16.05.2002

**Richtlinien der Gemeinde Hohensaaten über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors**

1.

Gemäß § 63 Abs.1 Ziff.e) GO hat der Amtsdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Gemeinde Hohensaaten insbesondere:

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte.
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundes-landes oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Dazu gehören auch:

1. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf 1. Von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Gewährung von	Zeitraum	Wertgrenze
Stundung	bis zu 6 Monaten	unbegrenzt
	7 Monate bis 2 Jahre	10.000,00 €
Niederschlagung		500,00 €
Erlass		2.500,00 €

3. Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht, mit Hinweis auf 1., von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL 7.500,00 €
2. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB 25.000,00 €
3. bei Verträgen für Leistungen nach HOAI 5.000,00 €
4. bei Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken 7.500,00 €
5. die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von kreditähnlichen Geschäften im Rahmen der Hauptsatzung 5.000,00 €

Hohensaaten, 12.06.2002

Oderberg, 12.06.2002

gez. Holger Lehmann  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung von Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.05.2002 vorstehende Anlage zur Hauptsatzung beschlossen.

Die Anlage zur Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 12.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender Amtsdirektor

---

### **Hauptsatzung für die Gemeinde Lunow- Stolzenhagen**

**Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs.2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ( GO ) vom 10.Oktober.2001 ( GVBl.I, S. 154 ), in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow- Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 14.05.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

#### **§ 1**

#### **Name der Gemeinde ( § 11 GO )**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „ Lunow- Stolzenhagen“.
- (2) Zu ihr gehören die Ortsteile Lunow und Stolzenhagen.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 GO.

#### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge ( § 12 GO )**

- (1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (2) Der Ortsteil Lunow führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (3) Der Ortsteil Stolzenhagen führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt eine goldene, zweiturmige, bezinnte Burg in Blau über grünem, mit zwei goldenen Wellenstabbalken belegtem Berg. Oben eine goldene Biene. Die Flagge besteht- bei Aufhängung an einem Querholz- aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1: 2: 1 in den Farben Grün- Gelb- Grün mit dem Ortsteilwappen im Mittelstreifen.

#### **§ 3**

#### **Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen ( § 16 GO )**

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten , Einsicht zu nehmen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden , bis zum Tage der Sitzung , im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, in Oderberg wahrnehmen.

#### **§ 4**

#### **Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung ( § 35 GO )**

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs.2 Ziff. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte .
- b) die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000 € übersteigt.
- c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt.

#### **§ 5**

#### **Amtsdirektor**

- (1) Der Amtsdirektor ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 63 GO zuständig und trifft alle Entscheidungen, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors regeln die Richtlinien, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.

**§ 6****Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ( § 36 und § 37 GO )**

- (1) Beabsichtigt ein/ eine Gemeindevertreter /in, sein / ihr Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und sollten in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zugeleitet werden.
- (2) Kann ein/e Gemeindevertreter/ in die ihm/ ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzende der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist sie / er an der Teilnahme von Sitzungen verhindert, hat sie / er sich bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder beim Amtsdirektor unverzüglich zu entschuldigen.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

**§ 7****Gemeindevertretung ( §§ 42, 44 GO )**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 10 Abs.4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Persönliche Angelegenheiten der Einwohner
  - c) Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen
  - d) Grundstücksangelegenheiten
  - e) Vergabe von Aufträgen, Verträgen, Darlehen und Bürgschaften
  - f) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 28 GO
  - g) Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

**§ 8****Ausschüsse ( §§ 50, 51 GO )**

- (1) Die Gemeindevertretung kann neben dem Hauptausschuss weitere Ausschüsse bilden. Sie kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

**§ 9****Hauptausschuss ( §§ 55, 56 GO )**

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Gemeindevertretern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In den Angelegenheiten des § 44 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Der Hauptausschuss ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, innerhalb der Wertgrenzen von 7.501,00 € bis 49.999,00 €.
  - b) den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL, innerhalb der Wertgrenzen von 7.501,00 € bis 49.999,00 €.
  - c) den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB, innerhalb der Wertgrenzen von 25.001,00 € bis 49.999,00 €.
  - d) die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Geschäften, innerhalb der Wertgrenzen von 5.001,00 € bis 49.999,00 €.

**§ 10****Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, werden vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlauts abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und in welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerische Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, in Oderberg zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.

- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden im "Amtsblatt für das Amt Oderberg", Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow- Stolzenhagen, bekannt gemacht.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
- Ortsteil Lunow, am Grundstück Dorfstr. 24, Gemeindebüro
  - Ortsteil Stolzenhagen, an der Buswendeschleife Elsengrund

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Abweichend von Satz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, in dem in diesem Absatz vorgeschriebenen Bekanntmachungskästen, 5 volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lunow- Stolzenhagen, 11.06.2002

Oderberg, 11.06.2002

gez. Dieter Püschel  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender  
Amtsdirktor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.05.2002 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 11.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender Amtsdirektor

### **Anlage zur Hauptsatzung für die Gemeinde Lunow- Stolzenhagen vom 14.05.2002**

### **Richtlinien der Gemeinde Lunow- Stolzenhagen über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors**

1.

Gemäß § 63 Abs.1 Ziff.e) GO hat der Amtsdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Gemeinde Lunow- Stolzenhagen insbesondere:

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte.
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundes,-landes oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Dazu gehören auch:

1. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf 1. Von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Gewährung von	Zeitraum	Wertgrenze
Stundung	bis zu 6 Monaten	unbegrenzt
	7 Monate bis 2 Jahre	10.000,00 €
Niederschlagung		500,00 €
Erlass		2.500,00 €

3. Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht, mit Hinweis auf 1., von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL 7.500,00 €
2. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB 25.000,00 €
3. bei Verträgen über Leistungen nach HOAI 5.000,00 €
4. bei Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken 7.500,00 €
5. die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von kreditähnlichen Geschäften im Rahmen der Hauptsatzung 5.000,00 €

Lunow- Stolzenhagen, 11.06.2002

Oderberg, 11.06.2002

gez. Dieter Püschel  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.05.2002 vorstehende Anlage zur Hauptsatzung beschlossen.

Die Anlage zur Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 11.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender Amtdirektor



## Hauptsatzung für die Gemeinde Parsteinsee

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs.2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ( GO ) vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I,S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 22. April 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde ( § 11 GO )

- (1) Die Gemeinde führt den Namen " Parsteinsee ".  
Zu ihr gehören die Ortsteile "Parstein" und "Lüdersdorf".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 GO.

### § 2

#### Wappen, Flagge ( § 12 GO )

- (1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (2) Der Ortsteil Parstein führt ein Wappen. Das Wappen zeigt, schräg geteilt von Gold über Blau, oben zwei schwarze, begrannte Ähren, davon die linke außen mit einem geknickten Halbblatt, unten zwei versetzt übereinander linkshin schwimmende silberne Fische. Der Ortsteil führt keine eigene Flagge.
- (3) Der Ortsteil Lüdersdorf führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.

### § 3

#### Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen ( § 16 GO )

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten , Einsicht zu nehmen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden , bis zum Tage der Sitzung , im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, in Oderberg Berliner Str. 89, wahrnehmen.

### § 4

#### Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung ( § 35 GO )

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs.2 Ziff. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte .
- b) die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000,00 € übersteigt.
- c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 7.500,00 € übersteigt.

### § 5

#### Amtsleiter

- (1) Der Amtsleiter ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 63 GO zuständig und trifft alle Entscheidungen, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsleiters regeln die Richtlinien, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ( § 36 und § 37 GO )

- (1) Beabsichtigt ein/ eine Gemeindevertreter /in, sein / ihr Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und sollten in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsleiter zugeleitet werden.
- (2) Kann ein/e Gemeindevertreter/ in die ihm/ ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzende der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist sie / er an der Teilnahme von Sitzungen verhindert, hat sie / er sich bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder beim Amtsleiter unverzüglich zu entschuldigen.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

### § 7

#### Gemeindevertretung ( §§ 42, 44 GO )

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs.4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personal-und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Persönliche Angelegenheiten der Einwohner
  - c) Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen
  - d) Grundstücksangelegenheiten
  - e) Vergabe von Aufträgen, Verträgen, Darlehen und Bürgschaften
  - f) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 28 GO
  - g) Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

### § 8

#### Ausschüsse ( §§ 50, 51 GO )

- (1) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse bilden. Sie kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeinde bildet einen Werksausschuss für den Eigenbetrieb Campingplatz Parsteiner See . Der Werksausschuss besteht aus 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung. 2 Mitglieder aus dem Ortsteil Parstein und 2 Mitglieder aus dem Ortsteil Lüdersdorf.

### § 9

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlauts abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und in welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerische Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89 zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden im "Amtsblatt für das Amt Oderberg" , Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, bekannt gemacht.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
  - Ortsteil Parstein, am Grundstück Dorfstr. 35, Gemeindebüro
  - Ortsteil Lüdersdorf, vor dem Grundstück Dorfstr. 50, Gemeindebüro

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken..

Abweichend von Satz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, in den in diesem Absatz vorgeschriebenen Bekanntmachungskästen, 5 volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsteinsee, 12.06.2002

Oderberg, 12.06.2002

gez. Eckbert Florian  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung von Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2002 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, bekannt zu machen.

Oderberg, 12.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender Amtsdirektor

**Anlage****zur Hauptsatzung für die Gemeinde Parsteinsee vom 22.April 2002****Richtlinien der Gemeinde Parsteinsee über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors**

1.

Gemäß § 63 Abs.1 Ziff.e) GO hat der Amtsdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Gemeinde Parsteinsee insbesondere:

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte.
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundes-, -landes oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Dazu gehören auch:

1. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf 1. Von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Gewährung von	Zeitraum	Wertgrenze
Stundung	bis zu 6 Monaten	unbegrenzt
	7 Monate bis 2 Jahre	10.000,00 €
Niederschlagung		500,00 €
Erlass		2.500,00 €

3. Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht, mit Hinweis auf 1., von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL 7.500,00 €
2. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB 25.000,00 €
3. bei Verträgen nach HOAI 5.000,00 €
4. bei Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken 7.500,00 €

5. die Aufnahme von Krediten und den Abschluß von kreditähnlichen  
Geschäften im Rahmen der Hauptsatzung 5.000,00 €

Parsteinsee, 12.06.2002

Oderberg, 12.06.2002

gez. Eckbert Florian  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender  
Amtsdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung von Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2002 vorstehende Anlage zur Hauptsatzung beschlossen.

Die Anlage zur Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, bekannt zu machen.

Oderberg, 12.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

---